



Vereinbarung zur Veröffentlichung und Archivierung von Forschungsdaten im FD-Repo der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Zwischen dem/der Datengeber*in

.....
.....
.....

(Name, Lehrstuhl/Professur/Organisationseinheit, Adresse, E-Mail-Adresse)

und

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, handelnd für diese die Universitätsbibliothek
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweck des Angebots

(1) Das Forschungsdatenrepositorium (FD-Repo) ist ein Service, der von der Universität (nachfolgend „Betreiber“ genannt) betrieben wird. Das institutionelle Forschungsdatenrepositorium bietet den Angehörigen der Universität (nachfolgend „Datengeber*in“ genannt) eine technische Plattform zur strukturierten langfristigen Sicherung, Dokumentation und Veröffentlichung von Forschungsdaten nach den FAIR-Prinzipien. Datengeber*innen können Forschungsdaten selbstständig einstellen und mit strukturierten Metadaten beschreiben. Der Betreiber macht die Forschungsdaten unter der von der datengebenden Person festgelegten Lizenz zugänglich. Die Daten werden durch das FD-Repo mit einem persistenten Identifikator (DOI) versehen, wodurch sie eindeutig referenzierbar und zitierbar werden. Nach Veröffentlichung sind die Metadaten frei im Internet recherchierbar. Die Nutzung der Forschungsdaten (Dateien) richtet sich nach den von der datengebenden Person gewählten Zugangsbedingungen und der vergebenen Nutzungslizenz.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von Forschungsdaten und die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen sowie den zugehörigen Metadaten. Bei Forschungsdaten handelt es sich um alle Daten, die im Zuge wissenschaftlicher Vorhaben, z. B. durch Digitalisierung, Quellenforschungen, Experimente, Messungen, Erhebungen oder Befragungen entstehen.

Gegenstand des Vertrages ist folgender Forschungsdatensatz der datengebenden Person:

.....

(Titel)



§ 3 Pflichten der datengebenden Person

(1) Die datengebende Person versichert, Inhaber*in der notwendigen Rechte zur Veröffentlichung des vorliegenden Forschungsdatensatzes zu sein. Insbesondere steht er/sie dafür ein, dass das Werk keine Rechte Dritter verletzt, er/sie befugt ist, über die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu verfügen, und dass er/sie bisher weder ganz noch teilweise eine der Einräumung von Rechten widersprechende Verfügung getroffen hat.

(2) Personenbezogene Forschungsdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Sollte die Anonymisierung nicht umsetzbar sein, ist eine Pseudonymisierung vorzunehmen. Die Daten sind dabei auf den für das Forschungsvorhaben notwendigerweise erforderlichen Umfang zu minimieren. Die datengebende Person versichert, dass einer Veröffentlichung keine datenschutzrechtlichen Vorgaben und Beschränkungen entgegenstehen.

(3) Die Datengeber*innen sind für die Korrektheit der eingestellten Forschungsdaten verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass die Einhaltung wissenschaftlicher Standards sichergestellt wird. Die eingestellten Forschungsdaten werden keiner inhaltlichen oder wissenschaftlichen Prüfung durch den Betreiber unterzogen.

§ 4 Rechtseinräumung

(1) Durch das Hochladen räumt der/die Datengeber*in dem Betreiber das einfache, nicht ausschließliche, unentgeltliche und dauerhafte Nutzungsrecht ohne Benutzungspflicht für alle Nutzungsarten ein, insbesondere

1. das Recht, die Datensätze und die zugehörigen Metadaten dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG), die dafür erforderlichen Vervielfältigungen zu erstellen und die Daten gegebenenfalls in andere Datenformate zu konvertieren, wenn die technische Entwicklung dies notwendig macht.
2. das Recht, die Metadaten unter [CC0 1.0 Universell Public Domain Dedication](#) frei zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen.
3. das Recht, die eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte an andere Repositorien zu vergeben, ohne dass es hierzu der gesonderten Zustimmung des Datengebers/der Datengeberin bedarf.
4. das Recht, eingestellte Forschungsdaten zurückzuziehen, sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung bestehen. Die zugehörigen Metadaten bleiben jedoch weiterhin öffentlich zugänglich und der für den Datensatz vergebene DOI löst weiterhin auf den entsprechenden Eintrag im FD-Repo auf. Dieser wird um einen Hinweis auf den Rückzug der Daten ergänzt.

§ 5 Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hält alle veröffentlichten Inhalte und Metadaten im Rahmen der organisatorischen und technischen Möglichkeiten zeitlich unbegrenzt verfügbar.

§ 6 Haftung und Schadensersatzansprüche

(1) Die datengebende Person stellt den Betreiber von Schadensersatzansprüchen gleich welcher Art frei, die er/sie aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat.

(2) Die datengebende Person ist verpflichtet den Betreiber unverzüglich zu informieren, wenn ihr entgegenstehende Rechte Dritter bekannt werden.



(3) Die datengebende Person ist verantwortlich für den Inhalt der veröffentlichten Forschungsdaten und sonstiger Informationen.

(4) Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt der Betreiber keine Haftung.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterschrift in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung wird die Veröffentlichung im Repositorium für den Zugang gesperrt. Die Nutzungsrechteinräumung für alle bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Handlungen nach § 4, insbesondere § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 2, bleibt von einer Kündigung unberührt. Der Betreiber ist nicht zur Unterlassung der Veröffentlichung für weitergebene Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verantwortlich.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bamberg.

Bamberg, den

i. A.: _____

für die Universitätsbibliothek

Datengebende Person